

Satzung des Vereins



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Balu & Freunde e.V.“ Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz ist in Regnitzlosau.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein hat folgende Aufgaben und Ziele

1. Förderung des Tierschutzgedankens
2. Unterstützung für in Not geratene Tierbesitzer durch Zuschuss für Kastrationen und Futter, Kostenübernahme bzw. Zuschuss für lebensrettende Operationen
3. Durchführung von Kastrationen frei lebender Katzen
4. Unterstützung von Tierschützern im Ausland

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vorstandsmitglied kann Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Soweit steuerlich Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu vertreten und zu fördern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen die Nichtaufnahme steht einem Bewerber keine Beschwerde zu.

Die Mitgliedschaft dauert zunächst ein Jahr, verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird und endet

- a) Mit dem Tode des Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied – sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt
- b) wenn es in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört
- c) wenn es mit der Entrichtung des laufenden Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen jeden Mitgliedes, er beträgt jedoch mindestens 20 Euro im Jahr. Dieser Jahresbeitrag wird jeweils am 31. Januar ohne besondere Aufforderung im Voraus fällig. Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten bzw. fällig. Im Jahr der Aufnahme kann der Beitrag nach Quartal geviertelt werden. Das Mitglied kann eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet und das seinen Beitrag entrichtet hat.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.

Im Falle der Auflösung des Vereins „Balu & Freunde e.V.“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vermögen an einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der ähnliche Interessen vertritt, zur Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Satzung vom 03.10.2010

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.02.2015